187. Bestätigung von Glarus für die Untertanen der Herrschaft Wartau betreffend die Hubgült und den Versammlungsort im Kriegsfall 1653 September 22

Landammann und Landrat von Glarus treffen für die Untertanen der Herrschaft Wartau eine Entscheidung bezüglich der zu entrichtenden Hubgült. Erste Unklarheiten entstanden, als die zuständigen Landvögte von Werdenberg die Abgaben erhöhen wollten. Man einigte sich damals, dass von 57 Scheffeln 1 Viertel und 1,5 Kopf Korn gegeben werden sollen bzw. für jeden Scheffel 27 Batzen. Dies wird nun hiermit verbrieft mit der Zusicherung, dass die Abgaben, gezählt vom Regierungsantritt des Landvogts und Mitrats Jakob Feldmann von Mitte Mai 1650, während vierzig Jahren nicht angehoben werden dürfen. Im Kriegsfalle hatten sich die wehrpflichtigen Wartauer bisher im Schloss Wartau einzufinden. Weil dieses nun baufällig und unbewohnt ist, wird der Kirchhof von Gretschins zum Besammlungsort. Die Lehen des Ammanns Jakob Müller sind von den Abmachungen nicht betroffen.

1. Zu den Hubgülten in Wartau vgl. auch die Urbare, wonach die Zinsen auf den 1. Februar zu entrichten sind (so z. B. das Urbar von Werdenberg-Wartau von 1543 LAGL AG III.2401:035, S. 71–108 oder von 1581 LAGL AG III.2401:037, S. 111–141) sowie die sogenannten Hubrodel oder Hubzinsrodel (LAGL AG III.2401:005 [1613]; LAGL AG III.2401:023 [1629–1678]; LAGL AG III.2401:030 [1714–1720]; LAGL AG III.2401:031 und StASG AA 3 B 3 [1784]; LAGL AG III.2401:029 [Register von 1784].) Vgl. auch die Schreiben oder Notizen über die Erneuerung der Hubzinsrodel LAGL AG III.2433:008; LAGL AG III.2430:030; LAGL AG III.2430:031.

Zum Konflikt zwischen Glarus und Wartau um ausstehende Hubzinsen (1730–1731) vgl. LAGL AG III.2430:026; LAGL AG III.2430:027; LAGL AG III.2430:037; LAGL AG III.2430:032; LAGL AG III.2430:033; LAGL AG III.2425:006. Weitere Quellen zu den Hubzinsen: LAGL AG III.2427:055; LAGL AG III.2429:027, S. 17.

2. Der Versammlungsplatz bei der Burg Wartau bei Kriegsgefahr ist auch im Eid der Leibeigenen der Herrschaft Wartau aus dem 16. Jh. festgehalten (SSRQ SG III/2, Nr. 112). Die Burg wird wahrscheinlich bereits vor Mitte des 16. Jh. verlassen und gegen Ende des Jahrhunderts zeigen sich erste Verfallserscheinungen (Literatur: Graber 2003, S. 88–89; Winteler 1923, S. 121).

Wir, landtaman und gantz geseßner landts rath zu Glaruß, urkhundten und bekennend offentlich hiemit, alls dann wir erinneret und berichtet worden, waß gestalten unßer besonders liebe und gethreüwe der herrschafft Wartaw vor etwaß jahren zum theil bei keiner gewüßheit der huobgült, so sei järlichen von unßer, der enden habenden güetern zu erlegen sich pflichtig wüßend, verbleiben können, sondren von unßren landtvögten zu Werdenberg, alls wellche sollches erheben, mit steigerung an gesechen und beschwert worden. Da nun sei zu erhaltung einer satten gewüßheit, waß sei jährlichen in sollcher qualitet abstatten sollen, vor waß wenig jahren unß dißer, ihrer angelegenheit verstendiget und pitliche werbung gethon, ihnnen mit gnediger willfertigkeit entsprochen worden. Nun haben sei seit har jedes jahrs nach sollcher disposition ein gleiche quantitet, namlichen von fünffzig und siben schöffel einem viertel und ander halbem kopf koren, von jedem schöffel zwentzig und siben guet batzen bezalt. Sitenweilen aber sei hierumb mit keinem instrument versechen, sei inn der bei

sorg stehend, sollches in der gedechtnuß erlöschen unnd sei etwan von landtvögten old gesandten mit grösser an muetung angesuecht werden möchten. Deßwegen nechst undertheniger bedangkhung dißer vätterlichen nultigkeit^a, ihr gantz angelegenliche pitt seige, wir wolten verdeüth, ihnnen ertheilte, erkantnuß und resolution zu confirmiern, unß noch mahlen gefallen laßen unnd ihnnen hierumb brief und sigel under unßrem nammen und secret übergeben.

So danne auch dißen bericht mit underfächrende, daß die alte ordnung und bestellung vermögen thüege,¹ daß wan sich ohnnruewen eröügen, inmaßen, daß man den sturm ergehen lassen müesst, sei mit ihren wehrn dem schloss zu lauffen sollen. Nun werend sei willig und geneigt, hierin die gehorsamme ze thuen, wan aber in betrachtung gezogen worden, daß daß schloss daselbsten abgangen, in gebrochen und in maßen beschaffen, daß es ohnne tach und von niemandem bewont werd und zu achten seige, weil dißere ordnung alt, sei darumb beschechen, daß sei alls dann von einem herren, der daß schloß besitze, commendirt werden, haben sei vermeint, unß belieben möcht, deß halb umb etwaß enderung zethuen.

Habend wir, waß den ersten puncten der huob gült betrifft, ja löbentige entsinung, daß an geregter maßen, wie ein erkantnuß gethon, deßwegen wir in behertzigung unnd ansechung der gestaltsamme, selbige nochmahlen in bester form bestettiget haben wollen, sollchermaßen und mit der teütsch und heitern meinung, daß geredt, die unßern zu Wartaw jährlich so vil für die huob gült legen und bezallen sollen, wie sei jetz die jüngsten jahr gethon und oben vermelt ist, namlich von den 57 schöffel 1 fiertel und 1½ kopf korn, von jedem schöffel 27 bz. Und hierin under einichem vorwand weder von gsandten noch landtvogten gantz nit gesteigeret werden sollen viertzig jahr lang, zu rechnen von der zeit an, alls unßer mitrath, herr landtvogt Jacob Feltman, daß andere mahl seiner Werdenbergischen regierung denn auffrit genommen, so beschechen zu miten mayo 1650. Und ob ihnnen wider vertrowen gleich mehr an geforderet werden solt, sei doch mehr nit zu bezallen schuldig sein sollen.

Hier bei auch zu wüßen, daß waß die lechen, so aman Jacob Müller und seine mithaffte tragen, dißer brief selbige einicher gestalten nichts berüehrt, sondern selbige in ihrer absönderlichen beschaffenheit verbleiben.

Belangend demnach den andern puncten, befinden wir auch, daß es ein ohnnnottwendigkeit seie, weilen daß schloss bekantermaßen beschaffen und gantz öd, daß die unßren auff ergehenden sturm sich zu dem selben thuen sollen. Und habend deßwegen für daß künfftig geordnet, daß wan wegen kriegsentpörungen, daß gott gnedig abwenden, sturm ergehn müesst, sei nit mehr mit ihren wehren zu verdeüter schloss burg, sondern auff den kirchhooff lauffen, daselbsten sich besamlen und erwarten sollen, wo man sei dann commendirn werde.

In crafft diß briefs und deß alles zu wahrem urkhundt, so haben wir unßers landts secret insigel (doch unß inn all ander weg an unßerer hochheit, recht und gerechtigkeit ohnn præjudicierlich), offentlich gehengkht an dißen brief, der geben, den 22.ten september nach Christi Jesu heillsame geburt gezelt sächtzächen hundert fünfftzig und dreüw jahre.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Urkund wegen der huobgült und deß gelts darfür und dann auch, wie sich die Warthauwer in kriegsstürmen samlen sollind, anno 1653

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] ^bN°44

Original: LAGL AG III.2425:001; Pergament, 38.0×29.0 cm (Plica: 2.5 cm); 1 Siegel: 1. Glarus, Wachs in Holzkapsel, rund, angehängt an Pergamentstreifen, gut erhalten.

Abschrift: (1. Hälfte 18. Jh.) LAGL AG III.2430:013, S. 43; Heft (28 Doppelblätter, 53 Seiten beschrieben) mit Umschlag; Papier, 17.5 × 21.5 cm.

- ^a Unsichere Lesung.
- b Streichung: No 214.
- ¹ Vgl. dazu den Eid der Eigenleute von Wartau aus dem 16. Jh. SSRQ SG III/2, Nr. 112.

15